

Solarthermische Anlage

Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes vorzulegen.

Bei den kursiv gedruckten Texten handelt es sich um erläuternde Hinweise. Freiwillige Angaben sind mit einem "f" gekennzeichnet. Weitere Angaben sind den Hinweisen zu den Formularen zu entnehmen.

A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer

Vorname	Name (bzw. Firma, etc.)	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

B. Pflichterfüllung: Solarthermische Anlage

Bei Maßnahmenkombinationen gemäß § 8 EEWärmeG bitte zusätzlich die entsprechenden Formulare der ausgewählten Maßnahmen verwenden. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe 100 ergeben.

I. Pflichtanteil

- f Wohngebäude mit höchstens 2 Wohnungen ☐
- f Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen ☐
- f Nichtwohngebäude ☐
- f Kollektorfläche (Aperturfläche) m²
- f Gebäudenutzfläche / Nettogrundfläche m² (Die Flächenwerte können dem Energieausweis entnommen werden.)
- f Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser und Kältebedarf für Kühlung kWh/m²a
- f Kollektorertrag kWh/a

Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage

Mindestanteil zu Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs.1 i.V.m. Nummer I der Anlage zum EEWärmeG (Pflichtanteil):

Wenn bei einem Wohngebäude mit höchstens 2 Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche betrieben werden bzw. wenn bei einem Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche betrieben werden, gilt der Pflichtanteil als erfüllt.

In allen anderen Fällen hat die Solaranlage mindestens 15 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, zu decken.

Durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie wird der Pflichtanteil zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes komplett erfüllt. ☐

Bei Maßnahmenkombinationen: Der Pflichtanteil bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes wird zu % erfüllt.

II. Nachweise nach Nummer I der Anlage zum EEWärmeG

Die Solarkollektoren sind mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark" nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zertifiziert. Als Nachweis ist das Zertifikat "Solar Keymark" beizulegen. ☐

Es wurden Luftkollektoren eingebaut. Eine Zertifizierung mit dem Prüfzeichen "Solar Keymark" entfällt. ☐

Ort, Datum	Unterschrift des Gebäudeeigentümers